

Informationen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen im Bereich WiSo und Fremdsprachen

(Stand 11/2023)

Dieses Merkblatt dient lediglich der Erläuterung der Anwendung der durch das LHG, zwischenstaatliche Äquivalenzvereinbarungen, die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Satzung für Anerkennung und Anrechnung der THU gesetzten Rahmenbedingungen

Sofern Ihre Studien- und Prüfungsordnung Prüfungsleistungen in WiSo-oder Sprachkursen vorsieht (Pflicht- oder Wahlfachmodule), können auf Antrag auch extern erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt werden. Die fachliche Prüfung der Gleichwertigkeit von Kursen aus den Bereichen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Fremdsprachen erfolgt durch das IFM und das SZ. Das Ergebnis dieser Prüfung ist die Grundlage für die formale Anerkennung durch den Prüfungsausschuss.

Grundsätzlich müssen für die erfolgreiche Prüfung der Gleichwertigkeit die folgenden Kriterien durch den anzuerkennenden Leistungsnachweis erfüllt werden:

- Bei den Leistungen aus dem Hochschulbereich besteht zwischen der eingereichten Vorleistung und dem im Rahmen Ihrer Studien- und Prüfungsordnung an der THU vorgesehenen Modul kein wesentlicher Unterschied, es wird immer in ein Modul Ihrer aktuellen Prüfungsordnung „hinein“ anerkannt. Sie sollten sich daher anhand der in den Modulbeschreibungen Ihres aktuellen Studiengangs beschriebenen Kompetenzen orientieren, als welches Zielmodul eine Leistung eingebracht werden soll.
- Die für den Nachweis erbrachten Leistungen sind mit Blick auf die zeitliche Gesamtbelastung des Kurses und die dafür erhaltenen ECTS im Wesentlichen vergleichbar.
- Die Leistung wurde an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer von der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als Hochschule anerkannten Institution im Ausland erbracht.
- Leistungsnachweise, die außerhalb einer Hochschule, insbesondere vor Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden, können zwar im Zuge der Anrechnung eingebracht werden aber entsprechen in den allermeisten Fällen nicht der hierfür notwendigen Voraussetzung, den Modulen der Hochschule in Niveau und Inhalt gleichwertig zu sein. Für Anrechnungen ist die Erstellung eines umfangreichen Portfolios inkl. Lebenslauf, Nachweisen, Lernmaterialien und schriftlicher Reflexion zu einzelnen Kompetenzen notwendig. Vereinbaren Sie in diesen Fällen bitte einen Termin zur Erläuterung der umfangreichen Anforderungen an ein solches Portfolio.

Die für die für die Einschätzung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Informationen müssen vom Antragsteller / der Antragstellerin bereitgestellt werden. In der Regel sind dies:

- Für Anerkennungen von anderen Hochschulen (s.o.) Modulbeschreibung, aus der Umfang und Inhalt der anzurechnenden Veranstaltung hervorgehen, für Anrechnungen das ausführliche Portfolio (s.o.).
- Antragsformular, aus dem klar hervorgeht, für welches Modul die Anerkennung beabsichtigt ist.
- Vorlage des Leistungsnachweises im Original oder beglaubigter Abschrift. Bei Anerkennung von Leistungen im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer Partnerhochschule kann auf Überbeglaubigung (Apostille) verzichtet werden.
- Ggf. vom IFM/SZ unterzeichnetes Learning Agreement, wenn vorab eine Prüfung erfolgt ist (Regelfall bei Auslandssemestern)
- Bei ausländischen Leistungsnachweisen zusätzlich Informationen zum zu Grunde liegenden Notenrahmen.

Um die Vollständigkeit der für die Anrechnung notwendigen Angaben sicherzustellen, werden Sie gebeten, die notwendigen Unterlagen sowie das Antragsformular einzureichen. Das Formular und die Begleitunterlagen geben Sie bitte im Sekretariat in Raum A100 ab.